

Außerdem hat jeder Arzt die Berechnung einer Fahrgelegenheit nach den ortsüblichen Preisen zu Recht, sobald seine Verwendung als landstädtliches Sanitätsorgan außerhalb seines Wohnortes von der Behörde gefordert wird.

B. Den Thierärzten:

1. für Interventionen!
 - a) in Thierseuchenangelegenheiten überhaupt:
 1. auf einen halben Tag 1 fl. 50 fr.
 2. auf einen ganzen Tag 3 fl. —
 - b) bei Viehausstellungen 3 fl. —
2. für die Obduktion eines Thieres mit Inbegriff des Gutachtens 2 fl. —
3. Für Ausfertigung eines Befundscheines für lebende oder todte, jedoch nicht obducirte Thiere 80 fr.
4. für Abgabe eines thierärztlichen Gutachtens in polizeilichen oder strafrechtlichen Angelegenheiten 1 fl. 50 fr.

§ 31.

Die Behörde, von welcher die Aufforderung an den betreffenden Arzt oder Thierarzt erging, bestimmt auch von Fall zu Fall, wer die aufgelaufenen Gebühren und Reisekosten zu bezahlen hat.

Die für diese Vorlage gewählte Spezialkommission ließ durch ihren Referenten Abg. Erni folgenden Bericht erstatten.

Meine Herren!

Die Kommission, die Sie zur Prüfung und Begutachtung des obengenannten Gesetzentwurfes gewählt haben, hat sich ihrer Aufgabe unterzogen.

Im folgenden wird Ihnen das Resultat dieser Vorberathung mitgetheilt.

§ 1 und § 2 wurden ohne Einwendung angenommen. Es ist folglich Ihre Kommission damit einverstanden, daß ein Landesphysikus und im Falle der Erledigung der Landesthierarztsstelle abermals ein Landesthierarzt ernannt werde. Die k. Regierung will nämlich öffentlich angestellte und in Eid genommene Sanitätsorgane haben.

§ 3. Zu diesem wird der Antrag gestellt, den Satz: „dessen Wohnort am Sitze der Regierung sein soll“ wegzulassen. Nachdem diese Weglassung von den Herren Regierungskommissär und Landrichter mißbilligt worden, blieb der Antragsteller mit seinem Antrage ganz allein.

Ferner wurde die Amtsdauer von 6 Jahren angestritten und dafür eine lebenslängliche verlangt.

Auch die Bezüge, die der Landesphysikus nach § 3 und der einstige Nachfolger des Landesthierarztes nach § 4 zu Recht haben soll, genügten nicht, sondern es wurde für den Landesphysikus ein fixer Gehalt begehrt. Die Höhe dieses Gehaltes wurde nicht bestimmt, man sprach von 500 fl. als einer mäßigen Forderung. Es wurde nun für § 4 der Regierungsvorlage ein anderer oder abgeänderter § 3 beantragt, welcher gefaßt werden soll, wie folgt:

§ 3. Der Landesphysikus, dessen Wohnort am Sitze der Regierung sein soll, und der Landesthierarzt werden vom Fürsten ernannt, von der Regierung beieidet und beziehen aus der Landeskassa fixe Gehalte.

Mit der Annahme dieses so formulirten Paragraphen würde die Aufschrift des III. Abschnitts eine Abänderung erleiden, indem für „Ärzte“ — „Privatärzte“ zu setzen wäre.

Für die angegebene Abänderung des § 3 waren die Kommissionsmitglieder Dr. Schlegel, Repler und Wanger, während Schädler und Erni am Regierungsentwurfe festhielten. Meine Herren, es steht also bei Ihnen zu entscheiden, ob der künftige Landesphysikus und der künftige Landesthierarzt die im III. Abschnitt des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Bezüge für ihre Amtshandlungen, Hilfeleistungen etc. oder fixe Gehalte aus der Landeskassa beziehen sollen.

Der Schreiber dieses Berichtes möchte Ihnen noch besonders

die Betrachtung des § 31 des Gesetzentwurfes empfohlen haben.

§ 28. Anstatt „österreich. Arzneitaxordnung vom 17. Sept. 1869“ — ist zu lesen: „österreich. Arzneitaxe (Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1872, Reichsgesetzblatt Nr. 172.)“

Alle andern Paragraphen wurden von der Kommission einstimmig angenommen und werden Ihnen zur Annahme empfohlen.

(Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

Baduz, 4. August. Die Regengüsse, die Ende voriger Woche niedergingen, haben an verschiedenen Orten durch mehr oder weniger große Ueberschwemmungen und Verwüstungen etwelchen Schaden angerichtet. In Toggenburg ist die Thur an mehreren Stellen übergetreten. Die Strecke Lichtensteig-Wattwyl war in Folge einer Dammüberschwemmung nicht fahrbar, jedoch konnte der Bahnverkehr in 1/2 Tage wieder aufgenommen werden.

Aus verschiedenen Gegenden des Kantons Thurgau kommen Nachrichten über das Austreten der Thur. So z. B. wird der „Thurg. Jtg.“ aus Bischofszell telegraphirt, daß der Wasserstand demjenigen von 1846 gleichkomme.

In Ragaz haben die Gewässer, namentlich die Tamina, nicht unbedeutlichen Schaden verursacht. Die Badstraße sammt Telegraphenleitung wurde bedeutend beschädigt; doch wird der verursachte Schaden in einigen Tagen wieder ausgebeffert sein.

Aus der Schüzenschule Luziensteig erhält die „N. J.“ folgendes Telegramm vom 31. Juli früh 7 Uhr: „Kosloffale Ueberschwemmung. Alle Bergbäche sind ausgebrochen. Die Offiziers- und Soldaten-Kantinen sind 5 Fuß unter Wasser, ebenso die unteren Kasematten der Mannschaft. Der Wall mußte zum Abfluß des Wassers durchbrochen werden. Die Verbindung ist nur per Floß oder über ein Dach möglich.“

Auch in unserem Ländchen ist der allgemeine Jammer nach Regen und Feuchtigkeit im Uebermaße gestillt worden; so sind die Rüfsen, die steten Begleiter starker Regengüsse, allenthalben mit mehr oder weniger starken Geschieben ins Thal gekommen; am meisten scheinen die Bergstraßen außer und hinter dem Kulm durch das Unwetter gelitten zu haben. Außerordentlich hoch soll die Samina gegangen sein und alles was ihr im Wege lag: Brücken und Stege mit fortgerissen haben. Doch fallen derartige Ereignisse, wenn sie auch empfindlich berühren, bei unseren durch stete Gefahren und namentlich durch Rheinschrecken abgehärteten Bevölkerung nicht so sehr ins Gewicht, so lange der gefürchtete Rhein in seinen Schranken bleibt. Ueber alle Erwartung zeigte der Rhein beim höchsten Stande kaum 10 Fuß und scheint auch an den Rheinbauten keinen wesentlichen Schaden verursacht zu haben.

Politische Rundschau.

Deutschland. Von Berlin aus soll den Mächten eröffnet worden sein, daß die eventuelle Entsendung einer deutschen Flotille an die Küste der spanischen Nord-Provinzen nicht entfernt die Bedeutung einer Einmischung in die inneren Kämpfe auf der iberischen Halbinsel habe, daß vielmehr die Regierung des deutschen Kaisers auch fortan sich jeder Einmischung strengstens zu enthalten gedenke. — Es sollen vorläufig nur die Kanonenboote „Nautilus“ und „Albatros“ zum Kreuzen an der spanischen Nord-Küste bestimmt sein.